

## **Gesellschaftsvertrag**

### **§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet „Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern mbH“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Greifswald.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Die Gesellschaft hat den Zweck, die Region zu fördern und deren wirtschaftliche Struktur zu verbessern durch
  - a) nationale und internationale Präsentation der Wirtschaftsregion,
  - b) Koordinierung der vorhandenen Wirtschaftsförderung, insbesondere zwischen den Gesellschaftern,
  - c) überregionale Mittler- und Koordinationsfunktion für Standortentwicklungen und Wirtschaftsansiedlungen in der Region,
  - d) Stimulierung von neuen Aufgaben zur Wirtschaftsförderung und Arbeitsmarktpolitik sowie Mobilisierung regionaler Beschäftigungs- und Wachstumspotentiale,
  - e) Förderung und Entwicklung regional bedeutsamer Standortfaktoren.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zwecks nimmt die Gesellschaft folgende Aufgaben wahr:
  - a) Förderung einer guten Zusammenarbeit zwischen den in der Region ansässigen Wirtschaftsförderakteuren, Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Umsetzung regionaler Entwicklungskonzepte sowie Aufbau neuer regionaler Netzwerke, Bündnisse und Verbundprojekte,
  - b) Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Foren etc.,
  - c) Aufbau einer regionalen Gewerbeflächendatenbank,
  - d) Aufbau und Pflege von Internetpräsentationen zu den Vorzügen des Wirtschaftsstandortes Vorpommern,
  - e) Mitwirkung bei interkommunalen Gewerbegebieten
  - f) Vermittlung von innovativen Ideen zur Wirtschaftsansiedlung und Schaffung von Arbeitsplätzen,
  - g) Anwerbung neuer Unternehmen und Forschungseinrichtungen im Rahmen der Investorenakquise und Ansiedlungsbegleitung,
  - h) Regionale Bestandspflege und –entwicklung,
  - i) Initiierung und Mitwirkung an Maßnahmen der Außendarstellung der Region Vorpommern in Form von Öffentlichkeitsarbeit, Pressearbeit, Werbung im Rahmen des regionalen Standortmarketings,
  - j) Projektentwicklung und –management.
- (3) Die Gesellschaft ist im Rahmen der öffentlichen Zwecksetzung zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, an anderen Unternehmen beteiligen, fremde Unternehmen erwerben oder pachten sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten. Hierzu bedarf es der Zustimmung der an der Gesellschaft beteiligten Gemeinden. Die Beteiligungen der Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern mbH haben die

Regelungen der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) zu beachten; die Satzungen und Gesellschaftsverträge sind entsprechend zu gestalten.

### **§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 75.000,00 Euro (in Worten: fünfundsiebzigtausend Euro).
- (2) Die Einlagen sind in Geld zu leisten.
- (3) Die Aufnahme weiterer Gesellschafter ist möglich. Mindestens 50,1 % der Anteile müssen kommunal gehalten werden.
- (4) Für die Gesellschafter besteht keine Nachschusspflicht.

### **§ 4 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung
- b) die Gesellschafterversammlung.

### **§ 5 Geschäftsführung, Vertretung, Bevollmächtigte**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen; dieser obliegt auch der Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern. Der Anstellungsvertrag ist auf höchstens 5 Jahre befristet, eine Verlängerung ist zulässig.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Jedem Geschäftsführer kann auf Beschluss der Gesellschafterversammlung Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte werden, nach vorheriger Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung, von den Geschäftsführern bestellt und abberufen.
- (5) Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschafterversammlung weder ein Handelsgewerbe betreiben noch in Angelegenheiten der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstandes oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein.
- (6) Die Gesellschafterversammlung gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsweisung. In dieser werden Aufgaben, Wertgrenzen sowie Zustimmungserfordernisse der

Gesellschafterversammlung für Rechtsgeschäfte, die über die laufende Geschäftstätigkeit hinausgehen, festgelegt.

- (7) Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

## **§ 6 Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat ein Mitglied je Gesellschafter.
- (2) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung und ein Stellvertreter werden aus dem Kreis der Gesellschafterversammlung gewählt.
- (3) Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden mindestens zweimal jährlich, davon eine innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses, statt.
- (4) Gesellschafterversammlungen werden grundsätzlich durch die Geschäftsführung einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsbefugt.
- (5) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen. Der Lauf der Frist beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post, der Tag der Versammlung wird nicht mitgerechnet. Die erforderlichen Unterlagen sind mit der Einladung zu übersenden.
- (6) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss insbesondere dann unverzüglich einberufen werden, wenn
- a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,
  - b) die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen werden soll.
- (7) Die Gesellschafterversammlungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- (8) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt.
- (9) Die Mitarbeiter des Beteiligungsmanagements der Gesellschafter haben das Recht, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.
- (10) Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser werden der Sitzungsablauf und die Beschlussfassung geregelt.

## **§ 7 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere für:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses bzw. Bilanzgewinns, die Einstellung in und die Entnahme aus Rücklagen,
- b) die Entlastung der Geschäftsführung,
- c) den Auswahlvorschlag für die Neubestellung des Abschlussprüfers durch den Landesrechnungshof sowie die Erteilung von Sonderprüfaufträgen,
- d) die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile davon, sowie die Teilung von Geschäftsanteilen oder Teile davon,
- e) den Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von Unternehmensverträgen und Organschaftsverhältnissen,
- f) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sowie die Auflösung der Gesellschaft,
- g) die Errichtung, der Erwerb, die Erweiterung, die Veräußerung, die Stilllegung von Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsteilen sowie der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen, auch aus Anlass von Neugründungen sowie deren Veräußerungen,
- h) die Ausdehnung der Arbeit der Gesellschaft auf neue Standorte und Tätigkeitsfelder, sofern dies über die in § 2 genannten Zwecke und Ziele hinausgeht,
- i) die Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplanes gemäß § 10 dieses Gesellschaftsvertrages,
- j) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Beirates,
- k) alle weiteren Geschäfte, die die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss im Einzelfall oder generell oder in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung für zustimmungsbedürftig erklären.

## **§ 8 Durchführung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

- (1) In der Gesellschafterversammlung erhalten die Gesellschafter Stimmanteile gem. ihrem Anteil am Stammkapital. Die Stimmabgabe eines Gesellschafters für verschiedene Geschäftsanteile darf nur einheitlich erfolgen. Die Vertretung in der Gesellschafterversammlung obliegt dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter des Gesellschafters oder einem von ihm Bevollmächtigten.
- (2) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende oder, bei dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Gesellschafterversammlung binnen zwei Wochen mit identischer Tagesordnung erneut einzuberufen. Sie ist sodann in jedem Fall beschlussfähig, hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse auch schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden.
- (5) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit nicht Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, das gleiche gilt im Fall der schriftlichen Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und des Stammkapitals, die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung oder Auflösung

der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen.

- (7) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, auch die die nicht in einer Versammlung gefasst werden, ist - soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat – innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen. Neben den eigentlichen Beschlüssen ist der wesentliche Verlauf der Verhandlungen zu protokollieren. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Die Gesellschafter erhalten innerhalb weiterer acht Tage Abschriften.
- (8) Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn das Stammkapital vollständig vertreten ist.

## **§ 9 Beirat**

- (1) Die Gesellschaft kann durch einfachen Beschluss der Gesellschafterversammlung einen Beirat errichten, wobei die Anwendung der in § 52 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) genannten Vorschriften ausgeschlossen ist.
- (2) Der Beirat bildet ein integratives Element hinsichtlich der Zielsetzung der Gesellschaft. Er steht der Gesellschaft beratend bei und ergänzt die Zusammenarbeit der Gesellschafter durch Empfehlungen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung gibt dem Beirat eine Geschäftsordnung. In dieser werden Zusammensetzung, Aufgaben und Sitzungsablauf geregelt.
- (4) Den Gesellschaftern ist ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des Beirates zu gewähren.

## **§ 10 Wirtschaftsplanung, Berichtswesen**

- (1) Die Geschäftsführung stellt jährlich, rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplanung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (2) Den jeweiligen kommunalen Gesellschaftern ist dieser durch die Gesellschafterversammlung bestätigte Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung rechtzeitig, zwecks Anlage zum gemeindlichen/kreislichen Haushaltsplan, zur Kenntnis zu geben.
- (3) Für die Wirtschaftsführung der Gesellschaft gelten die Grundsätze des § 75 KV M-V. Bei Auftragsvergaben kommen die für die Kommunen geltenden Vorschriften zur Anwendung.
- (4) Die Unterrichtungspflicht der Geschäftsführung wird in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung gem. § 5 dieses Vertrages geregelt.

## **§ 11 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung**

- (1) Der Jahresabschluss der Gesellschaft (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) ist durch die Geschäftsführung für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Die §§ 286 Absatz 4 und 288 des HGB im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des HGB finden keine Anwendung.
- (3) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (4) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt auf der Grundlage der für das Land Mecklenburg-Vorpommern geltenden gesetzlichen Grundlagen, insbesondere des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V), soweit keine Prüfungspflicht nach dem HGB besteht.
- (5) Gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung unter Beachtung ihrer Aufgaben zu prüfen und darzustellen. Auf Verlangen der Gesellschafterversammlung gelten auch die weiteren Bestimmungen nach § 53 HGrG.
- (6) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, der Gesellschafterversammlung mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung vorzulegen. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist an alle Gesellschafter zu übersenden.
- (7) Den Gesellschaftern und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Behörde werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

## **§ 12 Teilung und Abtretung von Geschäftsanteilen**

Die Teilung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon sowie die Abtretung und Verpfändung ist nur mit der vorherigen Einwilligung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln des Stammkapitals zulässig.

## **§ 13 Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Der Zustimmung des Gesellschafters bedarf es nicht, wenn
  - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder in sonstiger Weise in den Geschäftsanteil vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird,
  - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wird,

- c) der Gesellschafter seine sich aus diesem Gesellschaftsvertrag ergebenden Verpflichtungen grob verletzt und diese Pflichtverletzung trotz einer schriftlichen Abmahnung durch einen Gesellschafter oder durch die Gesellschaft fortsetzt oder in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender wichtiger Grund vorliegt; als ein solcher Grund gilt nach diesem Vertrag auch ein Verhalten, das die geordnete Verwaltung des gemeinsamen Vermögens gefährdet oder behindert oder in sonstiger Weise die Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaftern nachhaltig stört.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Gesellschaftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist. Die Einziehung und die Abtretung kann von der Gesellschafterversammlung nur mit drei Vierteln Mehrheit des Stammkapitals beschlossen werden. Die Anteile des betroffenen Gesellschafters bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter erhält im Falle der Einziehung oder der Abtretung seines Geschäftsanteils den Nennwert seiner Stammeinlage, höchstens einen etwa geringeren Bilanzwert.

#### **§ 14 Dauer und Kündigung**

- (1) Die Gesellschaft wird für unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Kalenderjahresende durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen.
- (3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Bei mehreren Gesellschaftern hat die Kündigung eines Gesellschafters nur sein Ausscheiden zur Folge. Die übrigen Gesellschafter führen die Gesellschaft fort, sofern die geforderte kommunale Beteiligung weiterhin gegeben ist. Der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters kann von der Gesellschaft eingezogen werden.
- (4) Die Gesellschaft kann nach entsprechender Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung verlangen, dass der ausscheidende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an einen von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Dritten abtritt.
- (5) Sofern die geforderte kommunale Beteiligung von mindestens 50,1 % gem. § 3 (3) nicht mehr gegeben ist, entscheiden die verbleibenden Gesellschafter über die Fortführung der Gesellschaft.
- (6) Der ausscheidende Gesellschafter erhält im Fall der Einziehung oder der Abtretung seines Geschäftsanteils den Nennwert seiner Stammeinlage, höchstens einen etwa geringeren Bilanzwert.

#### **§ 15 Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst
- a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen,
  - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

- (2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.
- (3) Liquidator ist der Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keinen anderen bestellt.
- (4) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbHG maßgebend. Bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens erhalten die Gesellschafter nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger nicht mehr als die von ihnen eingezahlte Einlage ausgezahlt.
- (5) Sollte bei der Auflösung nach Rückzahlung der Geschäftsanteile und Abdecken der Verbindlichkeiten ein Reinvermögen bleiben, so fällt dieses entsprechend der Beteiligung an der Gesellschaft den Gesellschaftern zu.

## **§ 16 Bekanntmachungen**

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses sind die Vorschriften des HGB anzuwenden. Des Weiteren sind die Maßgaben der KV M-V und des KPG M-V zu beachten.

## **§ 17 Schlussbestimmung**

- (1) Soweit in diesem Vertrag auf Rechtsvorschriften Bezug genommen oder auf sie verwiesen wird, sind diese in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (2) Soweit in diesem Vertrag Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.
- (3) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und dem Gesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- (4) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen des GmbHG und die ergänzenden kommunalrechtlichen Bestimmungen. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenigen Bestimmungen vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.